

# STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 7

Vorlage Nr. 19/2022

Sitzung des Gemeinderats

am 15.02.2022

-öffentlich-

## Freiwillige Feuerwehr Güglingen

### 1. Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS)

#### Antrag zur Beschlussfassung:

Die 1. Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung wird wie in der Anlage beigefügt beschlossen. Grundlage hierfür ist die beigefügte Kalkulation der Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte auf Grundlage der in den Jahren 2019-2021 angefallenen Kosten.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
<b>Ja-Stimmen</b>		
<b>Nein-Stimmen</b>		
<b>Enthaltungen</b>		

---

#### Themeninhalt:

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 7.12.2021 wurde die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Güglingen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) beschlossen.

Im Rahmen dieser Beschlussfassung wurden unter anderem

- die Entschädigungen für Funktionsträger nach § 4 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung sowie
- die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger für die Teilnahme an Einsätzen

angepasst.

Diese Entschädigungssätze fließen auch in die Kalkulation der Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte nach § 34 Abs. 5 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) ein, die bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen gegenüber dem Verursacher in Rechnung gestellt werden. Die Kalkulation dieser Stundensätze wurde

letztmalig im November 2020 auf Grundlage der in den Jahren 2017-2019 angefallenen Kosten vorgenommen.

Die Anpassung der oben genannten Entschädigungssätze wurde zum Anlass genommen, auch die Stundensätze neu zu kalkulieren. Als Kalkulationsgrundlage wurden die Jahre 2019-2021 genommen.

Entsprechend der Regelungen des § 34 Abs. 5 FwG setzen sich die Stundensätze für die Einsatzkräfte zusammen aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für die Teilnahme an Einsätzen (Baustein 1) sowie den „sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden“ (Baustein 2).

Die Entschädigungssätze (Baustein 1) ergeben sich aus den in der Feuerwehr-Entschädigungssatzung festgelegten Sätzen. Diese wurden durch Beschluss des Gemeinderates vom 7.12.2021 für die Teilnahme an Einsätzen auf 15 Euro / Stunde festgesetzt. Für die Durchführung von Brandsicherheitsdiensten wird eine Entschädigung in Höhe von 12 Euro / Stunde gewährt.

Unter die sonstigen Kosten (Baustein 2) fallen insbesondere Kosten für Aus- und Fortbildung, Dienst- und Schutzkleidung, ärztliche Untersuchungen, etc.

Für die Kalkulation der Stundensätze ergibt sich somit folgende Formel:

*gewährte Entschädigung + (sonst. jährliche Kosten : Anzahl der FWA der Einsatzabteilung : 80)*

Entsprechend der Berechnungsgrundlage des Feuerwegesetzes ergibt sich durch die Kalkulation ein Stundensatz für kostenpflichtige Einsätze in Höhe von 20,07 Euro / Pers. / Std. und für die Durchführung von Brandsicherheitsdiensten in Höhe von 17,07 Euro / Pers. / Std.

Zur Vereinfachung schlägt die Verwaltung vor, die Stundensätze in der Kostenersatz-Satzung zu runden und im Kostenverzeichnis zur Satzung wie folgt festzusetzen:

1. Personalkosten

- |  |            |
|--|------------|
| a. Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)   | 20,00 Euro |
| b. Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) | 17,00 Euro |

Die Stundensätze der Feuerwehrfahrzeuge ergeben sich aus der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFWw) vom 18.03.2016. Hier wurden lediglich der Vollständigkeit halber die Sätze der Fahrzeuge aufgenommen, die zur Neubeschaffung anstehen.

## Kostenersatz nach § 34 Feuerwehrgesetz - Kalkulation 2022

### § 34 Absatz 5 Feuerwehrgesetz: Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte

#### 1. beim Einsatz gewährte Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen

Entschädigung nach Entschädigungssatzung für Einsätze seit Dezember 2021: pro Stunde 15,00 Euro  
 Entschädigung nach Entschädigungssatzung für Brandsicherheitsdienst seit Juni 2017: pro Stunde 12,00 Euro

#### 2. sonstige für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehende jährlichen Kosten

	2019	2020	2021	Durchschnitt
Kosten für Aus- und Fortbildung	7.758,14 €	4.431,69 €	5.616,13 €	<b>5.935,32 €</b>
Kosten für Dienst- und Schutzkleidung (Erwerb)	18.868,85 €	12.371,67 €	11.129,70 €	<b>14.123,41 €</b>
Kosten für Dienst- und Schutzkleidung (Reinigung)	892,38 €	984,78 €	990,44 €	<b>955,87 €</b>
Atemschutzmasken (Erwerb und Reinigung)	1.808,10 €	2.961,79 €	1.568,40 €	<b>2.112,76 €</b>
Kosten für ärztliche Untersuchungen	5.319,31 €	2.027,88 €	5.101,91 €	<b>4.149,70 €</b>
Aufwendungen für die Unfallkasse	5.649,30 €	5.635,78 €	5.714,98 €	<b>5.666,69 €</b>
Mitgliedsbeiträge für den Feuerwehrverband	580,00 €	574,00 €	565,00 €	<b>573,00 €</b>
Versicherungsbeiträge	1.133,23 €	1.133,23 €	1.133,43 €	<b>1.133,30 €</b>
G25 / G26 - Untersuchungen	s. ärztl. Untersuchungen			
Aufwandsentschädigung für den Feuerwehrkommandanten	725,00 €	725,00 €	1.400,00 €	<b>950,00 €</b>
Aufwandsentschädigung für den stv. Kommandanten, die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter	1.070,00 €	1.070,00 €	2.100,00 €	<b>1.413,33 €</b>
Entschädigung Zugführer	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
Erwerb von Meldeempfängern	1.716,55 €	0,00 €	1.924,94 €	<b>1.213,83 €</b>
Übungsgelder	werden durch die Kameradschaftskasse bezahlt			
<b>Summe</b>				<b>38.227,20 €</b>

	2019	2020	2021	Durchschnitt
Anzahl der Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen	95	92	96	<b>94,33</b>

## Formel

gewährte Entschädigung + (sonstige jährl. Kosten : Anzahl der FWA der Einsatzabteilung : 80 )

Personalkosten kostenersatzpflichtige Einsätze

15,00 € + (38.227,20 € : 94,33 : 80) = 15,00 € + 5,07 €

**20,07 € / Pers. / Stunde**

Personalkosten Brandsicherheitsdienst:

12,00 € + (38.227,20 € : 94,33 : 80) = 12,00 € + 5,07 €

**17,07 € / Pers. / Stunde**

## Nicht ausgerücktes Personal

Berechnet werden kann die Personenzahl, die zum Alarmierungszeitpunkt entsprechend der Ausrückeordnung für den Einsatz benötigt wird.

Personen, die darüber hinaus angetreten sind, können nicht abgerechnet werden.

Nicht rechtmäßig wäre ein spezieller (reduzierter) Stundensatz für alle angetretenen Person

## Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge

Entspr. § 34 Abs. 8 FwG wurde im März 2016 die Verordnung "Kostenersatz Feuerwehr" durch das Innenministerium erlassen, in der unter § 1 die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge festgelegt werden.

Demnach gelten für die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Güglingen mit Abteilungen folgende Stundensätze:

§ 1 Abs. 1 Nr. 4: Mannschaftstransportwagen (MTW)	20,00 €
§ 1 Abs. 1 Nr. 9: Löschgruppenfahrzeug (LF 10)	120,00 €
§ 1 Abs. 1 Nr. 12: Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 20)	184,00 €
§ 1 Abs. 1 Nr. 18: Rüstwagen (RW)	187,00 €
§ 1 Abs. 1 Nr. 21: Drehleiter DLK 23/12	264,00 €
§ 1 Abs. 1 Nr. 22c): Gerätewagen Transport GW-T > 9.000 kg	54,00 €
§ 1 Abs. 1 Nr. 24: Gerätewagen Logistik, lt. Orientierungshilfe des LRA wird dieser Satz für den SW 1000 herangezogen	54,00 €

Das Löschgruppenfahrzeug der Abteilung Eibensbach entspricht aus einsatztaktischen Gründen einem Löschgruppenfahrzeug LF 10.

## Anlage 2 zur Vorlage 19/2022

Stadt Güglingen

Landkreis Heilbronn

### **1. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Güglingen**

#### **- 1. Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS -**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 und 5 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am **15.02.2022** folgende **1. Änderung der** Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Güglingen, den **16.02.2022**

Ulrich Heckmann  
Bürgermeister

**Die Anlage zur Satzung wird wie nachfolgend aufgeführt geändert.**

#### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 Satz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

# Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

## Kostenersatzverzeichnis

### 1. Personalkosten

- a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) 20,00 Euro
- b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) 17,00 Euro

### 2. Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253).

Diese lauten für die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Güglingen wie folgt:

Fahrzeug	Stundensatz
1. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse	20,00 Euro
2. Löschgruppenfahrzeug LF 10	120,00 Euro
3. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 Euro
4. Rüstwagen RW	187,00 Euro
5. Drehleiter DLK 23/12	264,00 Euro
6. Gerätewagen Transport (GW-T) > 9.000 kg	54,00 Euro
7. Gerätewagen Logistik (hierzu zählt der nicht genormte SW 1000)	54,00 Euro

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind. Entsprechende Fahrzeuge sind in Klammern aufgeführt.

### 3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.